

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 25. April 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Remonteaufkauf für 1914, S. 159; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Deschowitz, S. 160; Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern, S. 164; Verzinsung von zu ersättenden und vorausbezahlten Wehrbeiträgen, S. 164; Zulassung von Acetbenapparaten, S. 164; Präsentation für erledigte Pfarrei Bösdoß, S. 165; Nachforschung nach einer Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung pp., S. 165; Prüfung der Hufschmiede, Prüfungsordnung für Hufschmiede und Reglement über Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung, S. 165/166; Verlobung des Lehrers Pfeiffer in Durden für Lebensrettung, S. 167; 8 Uhr-Adenschluss in Peiskretscham, S. 167; staatliche Fischereiaufsicht auf der Oder im Fortschützbezirk Golschütz, S. 168; Kommission zur Feststellung der preussisch-russischen Landesgrenze, S. 168; Lotterie-Verschiebung des ev. Pflegevereins „Bethesda“ in Breslau, S. 168; Lotterie des Komitees für den Luxuspferdemarkt in Briesen, S. 168; Deckblätter zu dem Sammelwerk „Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“, S. 168; Neuverpachtung der königl. Domäne Somade, S. 168; Ortschulinspektion der l. Schulen in Belf, Stanowitz pp., S. 168; Enteignung in Wietshowitz und Karf, S. 169; Zinsfuß für Darlehne der Provinzial-Hilfskasse in Breslau, S. 169; Ungenauigkeiten zu Somade, Bownalno, Muchenitz-Bresle, Sinsdorf-Mokrau, S. 170/171; Kenderung in der Zusammenziehung des Vorstandes des Odersch. Knappschaftsvereins, S. 171; Bau einer Portland-Zementfabrik in Raklo, S. 171; Viehsteuhen, S. 171; Personalnachrichten, S. 171. **Nachträge:** Feststellung des Verzeichnisses der bei Hochwasser Gefahr bringenden schiffbaren Oder, S. 173; Abschließung des Verzeichnisses der Wasserläufe in der Provinz Schlesien, S. 174.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

227. Remonteaufkauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendensfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- Am 15. Mai 8^o B. in Oppeln,
 „ 16. Mai 8^o B. in Rosel Oberschles.,
 „ 18. Mai 8^o B. in Glewitz,
 „ 19. Mai 9^o B. in Pleß (Hof der Domäne Schödlitz),
 „ 20. Mai 11^o B. in Lublitz,
 „ 22. Mai 8^o B. Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschles.,

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrpompagnien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Wängeten, die gesetzlich den Kauf unzulässig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezüglichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot usw. als Klappengste

erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwefel der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

824. D. a. d.

379.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Deschowitz in Deschowitz im Kreise Groß Strehlitz.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Aufstallfeldmark von Deschowitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes der Bauabteilung für Regulierung der Stauschäden in Oppeln vom 12. November 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einem roten Farbstreifen begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat etwa später noch aufzustellende besondere Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und der Zustimmung der Oberstrombauverwaltung.

Vor Erstellung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: "Entwässerungs-Genossenschaft Deschowitz" und hat ihren Sitz in Deschowitz, Kreis Groß Strehlitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Die Zusagen der Oberstrombauverwaltung wegen Vereinfachung der Herstellungslosten und wegen Senkung eines Abfindungskapitales für die Unterhaltungslosten aus Staatsfonds werden hierdurch nicht berührt. Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Weisen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben, soweit sie nicht zur Ausführung des Meliorationsplanes gehören, den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration ge-

troffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Nach der Herstellung der im Plane vorgeesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung der Oberstrombauverwaltung ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlagen ordnet die Genossenschaft an; sie hat einheitlich für das gesamte Meliorationsgebiet zu erfolgen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden in erster Linie aus den Zinsen des Kapitals bestritten, das der Genossenschaft von dem Königlich Preussischen Staate — Wasserbauverwaltung — dazu überwiesen wird.

Das Verhältnis, nach welchem im übrigen die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke ausgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Bestätigung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem

Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Termiuen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußertem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen und diese Anlagen selbst, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Königlich General-Kommission für Schlesien in Breslau.

Jeder Genosse hat ferner die Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu dulden. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grund-

stücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Beteiligungsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an seine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern,
Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverhältnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei

stellvertretenden Beisigern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisiger erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisiger zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzuführenden Anlagen nach dem festgestell-

ten Meliorationsplane durch die Oberstrombauverwaltung zu veranlassen;

- b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenträumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) das von dem Königlich Preussischen Staat — Wasserbauverwaltung — für die Unterhaltung gegebene Abfindungskapital mündlich anzulegen und zu verwalten;
- d) die vom Vorstande gegebenenfalls festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- e) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes eingeholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- h) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, anzuordnen, falls auf Kosten der Genossenschaft auszuführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen

gen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein **Rechner**, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstands erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder

anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorchrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorliegenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Groß Strehly aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von

Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 25. März 1914.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Wesener.

I B. IIb 2417.

Ib XIX. 537.

380. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern haben die Königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen und die Königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn verheiratete Arbeiter, die unter Verbehalten ihres Wohnsitzes im Königreich Bayern der Beschäftigung wegen im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, von der preussischen Aufenthaltsgemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so dürfen die preussische Aufenthaltsgemeinde und die bayerische Wohnsitzgemeinde sowie die beteiligten höheren Gemeindeverbände von demjenigen Teile des Steuerjahres, der bei Veranlagung je nach Landesrecht auf das nicht aus Grundvermögen oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen des betreffenden Arbeiters entfällt, je nur die Hälfte in Anspruch nehmen.

Das Entsprechende gilt für den Fall, daß verheiratete Arbeiter, die unter Verbehalten ihres Wohnsitzes im Königreich Preußen der Beschäftigung wegen im Königreich Bayern Aufenthalt nehmen, von der bayerischen Aufenthaltsgemeinde und den beteiligten höheren Gemeindeverbänden zu den Umlagen herangezogen werden.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom Steuerjahre 1912 ab, d. h. für die preussischen Gemeinden mit Rückwirkung vom 1. April 1912, für die bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit Rückwirkung vom 1. Januar 1912 ab in Kraft. Inwiefern sind nachträgliche Veranlagungen in den Aufenthaltsgemeinden, soweit sie nicht bereits stattgefunden haben, und dementsprechende Steuermininderungen in den Wohnsitzgemeinden nicht vorzunehmen.

§ 3. Die Königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen und das Königlich Bayerische Staatsministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Königlich Bayerische Minister der Finanzen.
Im Auftrage.
Heintz.

München, den 26. März 1914.

Die Königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen.
J. A. Henle. J. A. Gänder.

Kgl. Pr. Min. d. F. IV. a. 496.

Kgl. Pr. Fin. M. II. 2678.

381. Wegen Verzinsung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattender Währbeiträge (§ 50 Satz 2 des Währbeitragsgesetzes) und vorausgezahlter Teilbeträge (§ 51 Abs. 2 a. a. D.) bestimme ich im Einbernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

1. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit 4 vom Hundert vom Tage der Einzahlung des zu erstattenden Betrags an zu verzinsen,
2. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Tag der Einzahlung gutzurechnen,
3. Bei der Zinsenberechnung nach § 51 Abs. 2 des Währbeitragsgesetzes, § 60 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist der gesetzliche Zahlungstag, nicht aber der Tag der Einzahlung mitzuzählen,
4. Das Jahr ist zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Berlin D. 2, den 7. April 1914.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Steiner.

An sämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

II. 4900.

IIIa. IV. 4. Nr. 172.

382. Die Firma Hermann Schelke in Berlin-Neukölln, Fabrik autogener Schweißapparate, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins beantragt, ihre in drei Größen gebauten Äthylensapparate mit 3 und 4 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Äthylensverordnung (Beschluss des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) mit 8 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. D. zuzulassen.

Der in der anliegenden Drucksache dargestellte Äthylensapparat ist einschließend der mit Typenzugnis Nr. 53 des Deutschen Äthylensvereins versehenen Wasserborlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Äthylensapparate der Firma Schelke gemäß § 12 bzw. § 14 der neuen Äthylensverordnung widerruflich zugelassen. Apparate der Firma, denen vorstehende Bestimmungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfer-

nieten den Stempel des Dampfseilrevisionsvereins "Berlin" erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

| Größe | 1 | 2 | 3 |
|--|-----------------|-----------------|----------------|
| Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg | 20 | 33 | 53 |
| Karbidfüllung in kg. Körnung 1 bis 7 mm | 3 | 4 | 8 |
| Größte Dauerleistung in Stundenstern | 900 | 1200 | 2000 |
| Auszuharter Inhalt der Gasglocke in Metern | 50 | 100 | 270 |
| Typennummer | J ₃₂ | J ₃₂ | A ₂ |

Vfd. Fabriknummer:
 Jahr der Anfertigung:
 Firma oder Lieferant:
 Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 28. März 1914.
 Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Zur Auftrage.
 Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.
 J.-Nr. III. 3210. I G. XXIV. 306.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

383. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Bösdorf, Kreis Reiffe, der Pfarrer Heinrich Werner in Giersdorf, Kreis Reiffe, präsentiert worden.

Oppeln, den 14. April 1914.
 Der Regierungspräsident.
 J. B.

II G. II. 431. Dr. Küster.

384. Dem Brenneisen Josef Abeln, geboren am 23. März 1881 in Emstedt, früher auf dem Rittergut Falkenhardt, Kreis Diepholz, wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist im Regierungsbezirk Hannover ein Kraftrad (Herstellungsfirma: Wanderer-Werke, Schönau b. Chemnitz. Fahrgestellnummer: 124637. Betriebsloft: Benzin. P. S. 2,4) unter der Erkennungsnummer I S. 2562 zum Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen worden.

Das Kraftrad ist seit dem 23. Juni 1912 nicht vertheuert und infolgedessen die Einziehung der Zulassungsbefcheinigung und die Vernichtung der Dienststempel auf dem Kennzeichen angeordnet. Der jetzige Aufenthaltsort des Abeln und der Verbleib des Kraftrades konnte jedoch bislang nicht festgestellt werden.

Ich ersuche daher, nach dem Verbleibe der Zulassungsbefcheinigung und des Kennzeichens eingehende Nachforschungen anstellen, im Ermittlungsfalle die Zulassungsbefcheinigung der damit betroffenen Person abnehmen und dem Regierungspräsidenten in Hannover zu Nr. I K 967 alsbald einzureichen.

Die Dienststempel auf dem Kennzeichen sind in augenfälliger Weise zu vernichten.

Mit ist gleichfalls Mitteilung zu machen.
 Oppeln, den 14. April 1914.

Der Regierungspräsident.
 J. A. Wackerzapp.

I a. VI. 5 Nr. 665.

385. Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Hufschmiede.

Unter Aufhebung der Vorschriften meiner Bekanntmachungen, betreffend Prüfung der Hufschmiede vom 12. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 351) und vom 3. April 1912 (Amtsbl. S. 137) bestimme ich hierdurch in Ausführung des Gesetzes, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 306) folgendes:
 Zur Erteilung von Prüfungszeugnissen gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1884 sind fortan nur noch berechtigt

1. die Hufbeschlaglehrschmieden in Ratibor und Reiffe,
 2. die staatliche Prüfungskommission in Oppeln.
- Von den Schmiedeinrichtungen im Regierungsbezirk Oppeln ist keine mehr befugt, Prüfungszeugnisse der vorbezeichneten Art auszustellen. Den Prüfungen wird die hierunter abgedruckte Prüfungsordnung zu Grunde gelegt werden.

Für die staatliche Prüfungskommission in Oppeln gilt außerdem das hierunter abgedruckte Reglement.

Prüfungsordnung für Hufschmiede:

§ 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind. Für die Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 4) kommt der Ausfall der Prüfung im Klauenbeschlag nicht in Betracht.

§ 2. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Eisen, von denen eins für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag bestimmt sein muß.

2. den vollständigen Beschlag zweiter Hufe (und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes), von denen tünlichst der eine Prüfungsgegenstand in der Veränderung des Beschlages (Abnahme eines alten Eisens und Wiederaufschlagen) zu bestehen hat. Nach Möglichkeit ist hierbei mindestens ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, ist wenigstens ein Beschlag für besondere Gebrauchszwecke oder ein Winterbeschlag auszuführen. Bei dem Beschlage kann eins der zu 1 angefertigten Eisen Verwendung finden.

Beim Beschlag ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

- die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage,
- die Abnahme der Eisen,
- das Zurichten des Hufes,
- das Schmelzen der Eisen,
- das Nichten der Eisen,
- das Aufpassen der Eisen,
- das Aufschlagen der Eisen,
- die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage;

3. wenn möglich: das Zurichten und Auswirken von Fohlenhufen.

§ 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Körpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, sowie die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes;

2. die Grundzüge und Regeln sowie die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten;

3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken, den Winter- und Sommerbeschlag, den Beschlag mit Patent-, Rau-, Platten- und ähnlichen Eisen, sowie den Beschlag mit Hufeinlagen; endlich auf die Hufpflege, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag hierbei in Frage kommt;

4. den Unterschied im Beschlage warm- und kaltblütiger Pferde;

5. den Klauenbeschlag;

6. die Kenntnis des Wertes der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlungen der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie der Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit;

7. die Kenntnis der erforderlichen Schmiede-einrichtungen, Geräte und Werkzeuge;

8. die Mittel, welche bei widerspenstigen Pferden (und Rindvieh zu 5) die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden und welche als gefährlich zu vermeiden sind.

§ 4. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der aus geboren den zu hat (vor der unterzeichneten staatlichen Prüfungskommission) (vor der unterzeichneten Prüfungskommission der Hufbeschlagslehranstalt zu), (welcher vom Staate die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist), die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bestanden.

., den ten 19

Die Prüfungskommission:

. Vorsitzender.

§ 5. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe ist dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem aufzubewahren.

Reglement, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

§ 1. Die staatliche Kommission in Oppeln zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes besteht aus:

1. dem Regierungs- und Veterinärrate in Oppeln, als Vorsitzenden,

2. einem im Hufbeschlag geprüften Schmiedemeister, und zwar möglichst einem Hufbeschlagslehremeister,

3. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Borschlag zu bringen ist.

Für jedes Mitglied der Kommission wird ein im Bestehensfalle eintretender Stellvertreter bestellt.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Der Wohnsitz des Mitgliedes zu 2 muß im Regierungsbezirke, desjenigen zu 3 im Landwirtschaftskammerbezirke gelegen sein.

§ 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalenderhalbjahre mindestens einmal zu einem 2 Monate vorher durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter bekanntgegebenen Termine statt. Wenn die vierteljährlichen Prüfungen nicht aus-

reicher, um alle eingegangenen Prüfungsanträge zu erledigen, kann für die anzusetzenden Ergänzung-Prüfungstermine von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Vierteljahrstermine und Ergänzungstermine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 3. Von denjenigen, welche zur Prüfung zugelassen werden wollen, ist der **Nachweis** zu erbringen, daß sie

1. das 19. Lebensjahr vollendet,
2. mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Oppeln sich aufgehalten haben.

Gleichzeitig ist die schriftliche **Erklärung** abzugeben, daß der Meldende

1. seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten,
2. innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Fußbeschlaßprüfung gemäß dem Befehle vom 18. 6. 1884 unterzogen hat.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihm sind die vorerwähnten Nachweise und Erklärungen sowie etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zur Prüfung auch zugelassen werden, wenn die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein. In der Regel sollen nicht mehr als 6 Prüflinge zu einem Prüfungstermine vorgeladen werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark; sie ist unverzüglich nach erfolgter **Einberufung** zur Prüfung dem Vorsitzenden einzubringen. Die Gebühr ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Messer und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 M. Tagegelde; auswärts wohnende Mitglieder erhalten außerdem die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§ 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen

Prüfungskosten (Beschaffung der Formulare für Prüfungszeugnisse, Schmebmetze, Beschaffung von Pferden zur Prüfung usw.) sowie der Tagegelde und Reisekosten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und nach jedem Termine diese Rechnung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der letztere trifft Bestimmungen über die Abführung der Ueberschüsse und beantragt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Oppeln, den 15. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f XII. J. Nr. 368.

386. Dem Herrr Pfeiffer in Dyren, Kreis Lublitz, der am 20. Dezember v. J. den auf dem Gutsteiche in Lubschau beim Eislaufen erbrochenen 9 jährigen Karl Smordzowski, Sohn der Witwe Pauline Smordzowski, aus Lubschau vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 16. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 5/667.

387. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde gemäß § 139 f Abs. 1 der G. O. für Preiskretscham im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. 8. 13. — I G XV 1553 — Amtsblatt 1913 Stück 35 S. 387 angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige auch während des Sommerhalbjahres, d. i. vom 1. April bis 30. September, an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende sowie der Vorabende vor den Feiertagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen zu halten sind, ist der Verkauf von Waren der in diesen Geschäften geführten Art, ferner das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 16. April 1914.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 634. J. B. Erb 313 h.

388. Dem Strommeister Lausch in Klein Döbern habe ich vom 1. April ab die bisher von dem

Strommeißler Sperling ausgeübte staatliche Fischereiaufsicht auf der Oder im Forstschutzbezirk Golschwitz übertragen

Oppeln, den 17. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbsldh.

I. a. X. 431.

389. Die Kommission zur Feststellung der preußisch-russischen Landesgrenze beginnt anfangs Mai d. Js. wieder mit den örtlichen Arbeiten. Preußischerseits ist der Major im groß. Generalstabe Brüggemann zum Vorsitzenden und der Katasterinspektor Steuerrat Krade zu seinem Vertreter und zum Mitgliede der Kommission bestellt worden. Als militärischer Vertreter des Vorsitzenden wird der Major im großen Generalstabe Faupel zeitweilig an den Reisen und Arbeiten teilnehmen. Zur Ausführung der Vermessungsarbeiten sind der Kommission die Katasterkontrolleure, Steuerinspektor Dr. Raasch in Stettin und Bille in Czarnikau zugeteilt worden.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat den Oberst im Generalstabe von Schuberstky zum Vorsitzenden und die Militärtopographen Hauptleute Raschewsky und Körbitz zu Mitgliedern der Kommission für die Landesgrenzstrecke von der Weichsel bis zur Przemsa ernannt.

In diesem Jahre werden die nötigen Räumungs- und Instandsetzungsarbeiten längs der Kreise Rosenfeld, Lublinik und Kattowitz des Regierungsbezirks Oppeln ausgeführt.

Oppeln, den 17. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbsldh.

Ib XIX 135 II.

390. Zur Anschließung an meine Bekanntmachung vom 16. Februar 1914 — Amtsblatt Stülk 8 Seite 75 Nr. 171 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dem Vorstände des Evangelischen Pflegevereins „Bethesda“ in Breslau bewilligten öffentlichen Verlosung mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien auf den 5. Oktober 1914 verschoben ist.

Oppeln, den 17. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. VII Nr. 456. Simons.

391. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. April 1914 dem Komitee für den Luzeuspferdemarkt in Briesen Westpr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Kreislerer Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertrieben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1553 Gewinne im Gesamtwert von 86 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1914 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. VII Nr. 470. Simons.

392. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. (Amtsblatt Seite 89) weise ich nochmals darauf hin, daß die Deckblätter zu dem Sammelwerk „Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“ im Verlage der Buchhandlung G. Swinna in Kattowitz erschienen sind.

Trotz des Umfangs der Deckblätter beträgt der Stückpreis nur:

| | |
|---------------------------------|---------|
| für Königliche Behörden . . . | 1,50 M. |
| für Gemeinde- und Amtsvorsteher | 2,00 M. |
| für Private | 2,50 M. |

Oppeln, den 19. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. a. VI. 4/43.

393. Die Domäne Sowade im Kreise Oppeln, 7,4 km von der Kreisstadt Oppeln, 6,4 km vom Bahnhof Oppeln Ost und 4 km vom Bahnhof Klein Kottorz entfernt, soll am

Montag, den 18. Mai 1914, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Hauptregierungsgebäudes hieselbst

für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 meistbietend verpachtet werden.

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Größe | 413,9176 ha, |
| Grundsteuerreinertrag | 3619,86 M., |
| Erforderliches Vermögen . . . | 130 000 M., |
| Bisheriger Pachtzins | 6610,38 M. |

Pachtbedingungen und Pachtregeln werden nach portofreier Einfindung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 20. April 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Dr. Kurz.

III. d. V. 1. XXIX. 720. I. Ang.

394. Der Pfarrer Borinski zu Bell ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Bell, Stanowitz und Scyglowitz, Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 16. April 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/III/XVIII. 427.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

395. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betriebe der städtischen Kleinbahn Beuthen—Miechowitz mit Abzweigung nach Dombrowa zu enteignende, in den Gemeinden Miechowitz und Karf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 29. April 1914, vormittags 10 Uhr**, in Miechowitz und Karf bei den nachstehend aufgeführten Grundstücken anberaumt. Versammlungsort bei dem Grundstück Blatt 42 Miechowitz. (Hausbesitzer Sczjrba).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihre Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Vf. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirt- schaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke | | |
|---------|--|---------------------|-------------------------|---|---|------|-------|---------------------------------|--|-------------|----------------|
| | Gemarkung (Gemeinde) | Kartendl. (Flur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1 | Miechowitz | 6 | 1571/394 | Sczjrba Mathias, Restaurant und Hausbesitzer in Miechowitz. | Miechowitz | I | 42 | Wiese | — | — | 98 |
| 2 | dto. | 6 | 1565/377 | Erben des Stellenbesitzers Paul Pieska nämlich: a) Landwirt Paul Pieska, b) Hüttenbesitzer Hubert Pieska, beide in Miechowitz, c) die verehel. Maurer Marie Prulik, geb. Pieska, in Bobref. | dto. | II | 78 | dto. | — | 3 | 36 |
| 3 | dto. | 6 | 1577/396 | Madejski Nikolaus, Fuhrwerksbesitzer in Karf. | dto. | IX | 385 | dto. | — | — | 97 |
| 4 | dto. | 6 | 1572/395 | Kaczmarczyk Jakob, Landwirt und dessen Ehefrau Auguste, geb. Scheja, in Miechowitz. | dto. | 10 | 424 | dto. | — | — | 98 |
| 5 | dto. | 1 | 613/1 618/1 619/1 | Spinczyk Nikolaus, Stellenbesitzer und dessen Ehefrau Albine, geb. Kortyka, in Miechowitz. | dto. | 15 | 613 | dto. | — | 3 1 — | 11 32 01 |
| 6 | Karf | 1 | 567/3 | Kortyka Franz, Hausbesitzer in Karf. | Karf | 4 | 156 | dto. | — | 1 | 39 |

Oppeln, den 17. April 1914.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 683.

396. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß vom 1. April 1914 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- in 3proz. Obligationen auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent,
- in 3 $\frac{1}{2}$ proz. Obligationen auf 3 $\frac{1}{2}$ Prozent,
- in 4proz. Obligationen auf 4 $\frac{1}{2}$ Prozent,

in bar:

- d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf $4\frac{1}{2}$ Prozent,
 e) für bare Darlehne an Private auf $4\frac{1}{2}$ Prozent,
 f) für bare Darlehne von mindestens 10000 M nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf $3\frac{1}{2}$, oder $3\frac{1}{4}$, oder $4\frac{1}{4}$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3- oder $3\frac{1}{2}$, oder 4proz. Obligationen welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100.25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungskraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehnsnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den betreffenden Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $\frac{1}{100}$ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf $2\frac{1}{2}$ Prozent,
 b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 M. eine acht tägige, über 30000 M. bis 50000 M. eine 30 tägige, über 50000 M. eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 6. April 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
 Freiherr v. Ritzhosen.

397. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits beschlossen, die im Grundbuche von Sawade, Band IX Blatt 316 eingetragene, zur Domäne Sawade gehörende Parzelle Nr. 455/122 des Kartenblattes 2 der Gemarkung

Sowade in Größe von 44 ar von dem fiskalischen Domänen-Gutsbezirk Sowade abzugeweißen und mit dem Gemeindebezirk Sowade zu vereinigen. Die Ungemeindung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 7. April 1914.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
 gez. Lüde. Gerstenberg. Baron.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

R. II. 638. Lüde.

398. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits beschlossen, daß die im Grundbuche von Bowaßno Band XIV Blatt 462 eingetragene domänenfiskalische Dorfauze,

1. Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 788/124, in Größe von 10 ar 06 qm,

Besitzerin Witwe Luise Kossig in Bowaßno,

2. Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 789/125 in Größe von 3 ar 02 qm,

Besitzer Halbbauer Paul Kondla in Bowaßno,

3. Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 790/125, in Größe von 10 ar 82 qm,

Besitzer Franz und Margarethe Walzer'schen Eheleute in Bowaßno,

zusammen 23 ar 90 qm,

von dem fiskalischen Auengutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Bowaßno vereinigt werden.

Die Ungemeindung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 7. April 1914.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
 gez. Lüde. Baron. Bary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

R. II. 453. Lüde.

399. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits beschlossen, daß die im Grundbuche von Wresche Band VIII Blatt 247 eingetragene domänenfiskalische Dorfauze, Parzellen Nr. 46, 86, 155, 209, des Kartenblattes 1, Nr. 25, 126, des Kartenblattes 2 Nr. 18, 39, 64, des Kartenblattes 3, Nr. 46, 70, 77, 218, 243,

328/14, 374/84 halb, des Kartenblattes 4 der Grundsteuergemarkungskarte von Breske, sowie Parzellen Nr. 46, 49, des Kartenblattes 1 der Grundsteuergemarkungskarte von Muchenitz und Parzellen Nr. 50 des Kartenblattes 1, ferner Parzellen Nr. 443/244 des Artikels Nr. 79 des Kartenblattes 4, Parzellen Nr. 493/89 des Artikels Nr. 212 des Kartenblattes 2, Parzellen Nr. 172/48 des Artikels Nr. 212 des Kartenblattes 3 der Grundsteuergemarkungskarte von Breske in Gesamtgröße von 5 ha 39 ar 80 qm von dem fiskalischen Auen-Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Breske vereinigt werden.

Die Ungemeinde tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 7. April 1914.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Oppeln.
gez. Lücke. Baron. Vargy.

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

N. II. 827. Lücke.

400. Der Kreis Ausschuss hat am 7. März d. Js. auf Grund des § 12 Ziffer 4 der Landgemeindenordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß die bisher zu dem Kreis schmer'schen Restgute Mokrau gehörige Wiesenparzelle Nr. 313/171 des Kartenblattes 2 von Bresnitz in Größe von 2,0 ha aus dem Gutsbezirk Einsdorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Mokrau vereinigt wird.

Neustadt O.S., den 9. April 1914.

N. 3934. Der Landrat.

401. Bekanntmachung. Gemäß § 135 der Satzung vom 30. Oktober 1912 wird die im Amtsblatt für 1914, Stück 10 Seite 91/92, erfolgte Bekanntmachung vom 26. Februar 1914 über die Zusammensetzung des Vorstandes des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1915 dahin berichtigt, daß das Amt des Häuers Konstantin Wolzel zu Ruda als 2. Ersatzmann erloschen ist.

Larnowitz, den 17. April 1914.

Der Vorstand

des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

Remy.

402. Bekanntmachung. Die vereinigten Kalko'er Kalkwerke G. m. b. H. in Kalko beabsichtigen auf den im Grundbuch von Kalko Blatt 350 eingezeichneten Grundstücken eine Portland-Zementfabrik mit Drehöfen für Mahvermahlung zu erbauen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der Vorschrift unter § 19 ff. der ministeriellen Anweisung vom 1. Mai 1904 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 pro 1904 — mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige

Einwendungen bei mir innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte zu Oppeln ab gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Später eingehende Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen während der genannten Frist in meinem Amtsstublokal während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einsprüche setze ich auf

Mittwoch, den 13. Mai cr., nachm.

3 Uhr,

in meinem Amtsstublokal Termin an mit dem Hinweis, daß mit den Erörterungen auch für den Fall des Ausbleibens der Einsprucherhebenden vorgegangen werden wird.

Kalko, den 17. April 1914.

Der Amtsvorsteher.

403. Viehsuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Sa. Kreis Rattowitz: Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Salenze.

Brustseuche. Kreis Meisse: Bei zwei Pferden des Ziegeleibesitzers Kieslich in Patzschau; Kreis Neustadt O.S.: Im Pferdebestande des Gärtners Josef Piffarczyk in Wochau.

Erloschen:

Brustseuche. Kreis Meisse: Unter den Pferden der Gutsverwaltung „Marienhof“ in Patzschau.

404. Personalnachrichten

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Berliefen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Freund in Rattowitz, dem sächsischen Schlachthofdirektor Max Schramm in Gleiwitz;

der Königlich Preussische Kronenorden 3. Klasse: dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Jactich in Rattowitz, dem Landgerichtsrat a. D. Geheimen Justizrat Kluczny in Ratibor;

der Königlich Preussische Kronenorden 4. Klasse: dem Amtsgerichtsobersekretär Meisezahl in Rattowitz;

der Adler der Inhaber des Königlich Preussischen Hausordens von Hohenzollern: dem Ober Robert Runze in Drottkau;

das Königlich Preussische Verdienstkreuz 1. Klasse: dem Regierungskanzlisten, Kanzleisekretär Barnert in Oppeln, jetzt in Brunzelwalbau, Kr. Freystadt, dem Forstmeister a. D. Raschel in Gleiwitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmerie-Wachmeister Wilhelm Pöfler

in Matthesdorf, Kreis Zabrze; dem Fußgendarmerie-Wachmeister August Kruszkla in Groß Gorfchütz, Kreis Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: den Hollauffseher Bienen in Polnitz Neutirch, Kr. Cosel, und Grisla in Oder Glogau, Kr. Neustadt OS.; dem Botenmeister Rubny in Rattowitz, dem Widenauffseher Karl Breiter in Stroschwig, Kr. Falkenberg OS., dem Schleusenmeister I. Klasse Ludwig Lischewski in Glewitz, dem Hollauffseher Schweigler in Jäly, Kr. Neustadt OS., dem Kontoristen Karl Bayer in Neustadt OS., dem Gutsjäger Johann Joscho in Gzieskowitz, Kr. Cosel OS., dem Maurerpoller Josef Simon in Leuber, Kr. Neustadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Maurer Josef Kordon in Neustadt OS., dem Gutschäfer Anton Fischer, dem Gutschaffer Stanislaus Malherczyk, dem Gutsperdeflecht Johann Bosniga, sämtlich in Comorno, Kreis Cosel, dem Gutskutscher Emanuel Klein und dem Gutskutscher Franz Schatton, beide in Gzieskowitz, Kr. Cosel;

des Charakter als Königlich Oberamtmann: den Domänenpächtern Julius Suster in Dreilinden, Kr. Rybnik, Alfred Fischer in Eichborn, Kr. Kreuzburg OS., Fritz Ponczyk in Fischgrund, Kr. Rybnik, Alfred Marke in Radun und Viktor Grzimek in Wischnitz, Kr. Tost-Glewitz.

Befördert: Regierungsbaumeister Schabill in Hochum nach Tarnowitz beaufsichtigt Leitung des Erweiterungsbaues des Amtsgerichts Tarnowitz.

Befähigt: die Wahl des kommissarischen Amtmanns Dr. Rudolf Guntz zum Bürgermeister der Stadt Lublinitz für eine mit dem Tage der Dienstführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

Vom Königlich Provinzialschulkollegium Breslau:

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Ernst Korib am Königlich Gymnasium zu Königshütte OS. zum Oberlehrer und vom 1. April 1914 ab dem Königlich Gymnasium in Glewitz überwiesen; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Wilhelm Herbst zu Zabrze zum Oberlehrer und vom 1. April 1914 ab dem Königlich Gymnasium in Oppeln überwiesen.

Befördert: Oberlehrer Dr. Janemann am Kön. Gymnasium in Reife mit dem 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an das Königlich Gymnasium in Beuthen OS., Seminarlehrer Rabbe in Proskau vom 16. April 1914 ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Jäly und Seminarlehrer Kemp in Jäly vom 16. April 1914

ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Proskau.

405. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postdirektor der Hauptmann a. D. v. Treskow in Laurahütte, zum Postmeister der Postsekretär Hrb in Falkenberg (Oberschl.)

Berufen: der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Hanke und Ulrich in Beobschütz, Klose in Ziegenhals, Lehmann und Urbancik in Ratibor, dem Postverwalter Koffka in Paruschowitz, dem Postassistenten Kluger in Kaiser (Kr. Grobshütz), als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Peter in Reiffe, der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Bieselt in Ottmachau (Kr. Grottkau), Krosch in Zabrze, Peuter in Zabrze, Schindler in Falkenberg (Oberschl.), Zemke in Tost (Oberschl.) und Böckhöft in Beuthen (Oberschl.), der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ den Telegraphenassistenten Graubner und Kämmer in Rattowitz (Oberschl.).

Stattmäßig angestellt: als Postsekretär die Postsekretäre Hagel aus Rarf in Thann (Ostl.), Walter aus Altberun in Ratibor, Wolff aus Breslau in Königshütte (Oberschl.), als Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Eichel aus Oppeln in Beuthen (Oberschl.), als Postassistent die Postassistenten Kirchdorff in Beuthen (Oberschl.), Weigt aus Langendorf (Kr. Glewitz) und Theermann aus Cosel (Oberschl.) in Glewitz, Dudek aus Rybnik und Bogenek in Rattowitz (Oberschl.), Stobrawa aus Mikulschütz (Kr. Tarnowitz) und Bartocha aus Lublinitz (Oberschl.) in Königshütte (Oberschl.), Wachtarz in Laurahütte, Hippe in Myslowitz, Wunschik aus Cosel-Oberhofen, Holt und Sattler in Oppeln, Turczynski aus Morgenroth (Kr. Beuthen) in Tarnowitz, Kurt Scholtzfel aus Königshütte (Oberschl.) in Zabrze, Padrys in Antonienhütte, Merzdorf aus Grottkau und Rindermann aus Gnadenfeld in Bismarckhütte (Oberschl.), Gblich aus Deutsch Kasselwitz (Oberschl.) in Grottkau, Janek aus Orzelsche in Kaiser (Kr. Grobshütz), Pöhl aus Tarnowitz in Konstadt (Oberschl.), Fuchs aus Czermionka (Kr. Rybnik) in Krappitz (Kr. Oppeln), Behold aus Lublinitz (Oberschl.), und Joscho in Lipine, Lindemann aus Kaiser (Kr. Grobshütz) in Nikolai (Kr. Pils), Geyper aus Rattowitz (Oberschl.) in Rosenburg (Oberschl.), Sorge in Schoppinitz (Kr. Rattowitz), die Postwärter Anton in Beuthen (Oberschl.), Wenzel in Rattowitz (Oberschl.), Bartnik in Laurahütte, Zander in Myslowitz, Bauer in Oppeln, Kruger in Antonienhütte, Hanslik in Randzin, Dünn in Krappitz (Kr. Oppeln), Gromig in Lipine, Rodensfeld in Rosenburg (Oberschl.), Stober und Dobrin in Schoppinitz

(**Kr. Rattowitz**), als Telegraphenassistent die Telegraphenassistenten Schulz in Beuthen (Oberschl.), Briz und Pohl in Gleiwitz, Ohland und Bley in Rattowitz (Oberschl.), Langer aus Gleiwitz in Rybnik, die Telegraphenwärter Feldmann in Beuthen (Oberschl.), Grabka in Gleiwitz, Gärtner und Walloßel in Rattowitz (Oberschl.);

als Telegraphengehilfen die Telegraphengehilfen Drowski, Cichos und Sollors in Beuthen (Oberschl.), Hoffmann, Fischer und Jezarek in Gleiwitz, Walczel und Gjelir in Rattowitz (Oberschl.), Schletter in Königshütte (Oberschl.), Friedrich in Kreuzburg (Oberschl.), Kluger in Myslowitz und Scholz in Oppeln, als Postgehilfen die Postgehilfen Bilecki in Oppeln.

Uebertragen: die Verwaltung einer Stelle für Abteilungsdirigenten bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Postrat Jentsch aus Erfurt, die Verwaltung einer Vizedirektorstelle bei dem Postamt in Bochum dem Postinspektor Ortlepp aus Oppeln, die Verwaltung von Stellen für Hilfsreferenten dem Postinspektor Scholz in Oppeln bei der Ober-Postdirektion daselbst und dem Ober-Postpraktikanten Müller aus Oppeln bei der Oberpostdirektion in Oldenburg (Strbgzt.), letzterer unter Ernennung zum Postinspektor, die Verwaltung von Postinspektorstellen unter Ernennung zum Postinspektor den Ober-Postpraktikanten Gawron aus Oppeln beim Postamt I in Düsseldorf, von Fritsch aus Breslau beim Postamt in Gleiwitz und Bäschow aus Stettin beim Postamt in Zabrze, die Verwaltung einer Telegrapheninspektorstelle beim Telegraphenamts Dortmund dem Ober-Postpraktikanten Dalitz aus Oppeln, die Verwaltung von Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Oppeln den Postsekretären Hartmann aus Berlin und Wildberger aus Trier und den Telegraphensekretären Hechler aus Mainz und Wünsche aus Gbelitz, die Verwaltung der Postmeisterstelle bei dem Postamt in Groß Wartenberg (Bez. Breslau) dem Postsekretär Jacob aus Königshütte (Oberschl.), die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen dem Postsekretär Sobanski in Ratibor bei dem Postamt daselbst, dem Postsekretär Kotar aus Königs-Wusterhausen bei dem Postamt in Beuthen (Oberschl.), die Verwaltung von Ober-Telegraphensekretärstellen den Telegraphensekretären Fuchs aus Plauen (Vogtl.) bei dem Postamt in Meisse, Span aus Colmar (Els.) bei dem Telegraphenamts in Rattowitz (Oberschl.) und Bameburg aus Beuthen (Oberschl.) bei dem Telegraphenamts daselbst, die Verwaltung von Postverwalterstellen den Postassistenten Menelt aus Breslau in Tworog (Kr. Gleiwitz) und Solm aus Königshütte (Oberschl.) in Altberun, beide unter Ernennung zum Postverwalter.

Beseht sind: die Posträte Pagschle von Oppeln nach Breslau und Eberlein von Berlin

nach Oppeln, die Postdirektoren Zaar von Rattowitz (Oberschl.) nach Halle (Saale) und Bau von Uerdingen (Niederrhein) nach Rattowitz (Oberschl.), der Postinspektor Nordmann von Zabrze nach Coburg, der Ober-Postpraktikant Klemp von Oppeln nach Röllin, die Ober-Postsekretäre Benemann von Beuthen (Oberschl.) nach Blegitz und Bogt von Ratibor nach Breslau, die Ober-Telegraphensekretäre Biele von Beuthen (Oberschl.) nach Bochum und Frömdorf von Meisse nach Breslau, die Postsekretäre Gräber von Breslau nach Leobschütz und Kliner von Leobschütz nach Breslau, der Postsekretär Schottissef von Königshütte (Oberschl.) nach Rast (Oberschl.), der Telegraphensekretär Rössler von Rattowitz (Oberschl.) nach Meisse, die Ober-Postassistenten Kruppa von Rosenberg (Oberschl.) nach Tbbann (Els.), Elsner von Nikolai (Kr. Pleß) nach Beuthen (Oberschl.), Jezusel von Falkenberg (Oberschl.) nach Oppeln, Ransy von Grottkau nach Groß Ströhlig, Wada von Gleiwitz nach Nikolai (Kr. Pleß) und Schildai von Rattowitz (Oberschl.) nach Leobschütz, der Postverwalter Theubert von Tworog (Kr. Gleiwitz) nach Breslau unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Ober-Telegraphenassistent Balkmar von Gleiwitz nach Sieritzin, die Postassistenten Gzych von Tarnowitz nach Glatz, Glatzel von Krappitz (Kr. Oppeln) nach Oberglogau, Meyer von Lubnitz (Oberschl.) nach Ottmachau (Kr. Grottkau), Schalte von Königshütte (Oberschl.) nach Berlin-Wilmersdorf, Sabisch von Antonenhütte nach Oppeln, Stowronel von Nikolai (Kr. Pleß) nach Ratibor, Struwe von Lipine nach Meisse, Schüde von Grottkau nach Grottkau und Ullmann von Loslau (Kr. Rybnik) nach Oppeln, der Telegraphenassistent Kälbier von Cosel (Oberschl.) nach Rattowitz (Oberschl.).

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postassistent Brüggenmann in Oppeln unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Bernburg, der Ober-Telegraphensekretär Wandlera in Rattowitz (Oberschl.), die Postsekretäre Soboczil in Grottkau und Theureich in Ratibor (Kr. Leobschütz) letzterer unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Brieg Bz. Breslau.

Nachträge zu den Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

406. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich das Verzeichnis des Ueberschwemmungsgebietes der bei Hochwasser Gefahr bringenden, schiffbaren

Ober

(Gruppe A) innerhalb der Wasserbauamtsbezirke Ratibor, Oppeln, Brieg, Breslau, Steinau a.

D. und Glogau — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — endgültig festgesetzt.

Für diese Oberstraße erlangt das bezzeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, im Regierungsbezirk

Oppeln mit dem 6. Mai d. Js.,

Breslau mit dem 9. Mai d. Js. und

Siegenitz mit dem 6. Mai d. Js.

Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannte Strecke der Ober außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden nach der Fertigstellung bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den Herren Regierungspräsidenten (oder Bezirksausschüssen) dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldstegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie

Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Flusslauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flussbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 17. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. von Conta.

D. P. I. W. 712.

Ib. XIX. 598.

407. Bekanntmachung auf Grund des § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzlg. S. 342.)

Das Verzeichnis der Wasserläufe in der Provinz Schlesien, auf welche der § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Gesetzlg. S. 342) Anwendung finden soll, habe ich unter dem heutigen Datum abgeschlossen.

Breslau, den 17. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. v. Conta.

D. P. I. 713.

Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 29. April 1914.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemartungen, Kolonien und Vorwerke: Frei Radlub, Pöscholtau, Frei Pipa, Oschiekla, Pruskau, Bembowitz, Radau, Venke, Rneja und Thury im Kreise Rosenbergs, Mischline und Heine im Kreise Groß Strehlitz, Schemowitz, Matowischütz, Elguth Suttentag, Suttentag, Goslawitz, Nzenowitz, Warlow und Zwos im Kreise Lublitz, Sakrau-Turawa, Chobie, Friedrichsgrätz und Münchhausen im Landkreise Oppeln, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke, bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung,

aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Vollzeitsollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 17. Juli d. J.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 876. II.